# Bekanntmachung Nr. 110 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Wittenbergen

# <u>Haushaltssatzung</u> <u>der Gemeinde Wittenbergen für das Haushaltsjahr 2025</u>

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	264.900 EUR	
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	301.200 EUR	
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR	
	einem Jahresfehlbetrag von	-36.300 EUR	
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach		
	§ 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der		
	Ausgleichsrücklage	-36.300 EUR	
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	264.900 EUR	
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	297.100 EUR	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	0 2011	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.300 EUR	
festgesetzt.			

# § 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A)	343 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	496 %
2.	Gewerbesteuer	350 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

#### § 6

Gem. § 20 GemHVO werden folgende Budgets gebildet:

- 1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- 2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
- 3. Investitionen
- 4. Kindergarten
- 5. Personal
- 6. Schulkosten

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

#### § 7

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

Wittenbergen, 18.12.2024

## gez. Wrage Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 16, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.